

5. Nachtragssatzung der Gemeinde Malente zur

Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 7 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 13.12.2022 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1 Änderung der Tourismusabgabesatzung

Die Vorschrift der Tourismusabgabesatzung wird wie folgt geändert:

§ 9 b wird neu eingefügt:

§ 9b Sonderregelungen für 2021

Die Tourismusabgabe wird für das Jahr 2021 aus Billigkeitsgründen mit Rücksicht auf die touristischen Beschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere während der Zeit von Januar bis Mitte Mai, auf **elf** Zwölftel des Betrags reduziert, der sich jeweils aus den §§ 6 bis 9 ergibt.

Art. 2 Inkrafttreten

Art. 1 tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 14.12.2022

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -

gez. Godow
Bürgermeister